

Hauptsatzung der Stadt Torgau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 31.01.2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche, weibliche und diverse Personen.

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 SächsGemO auf 22 Stadtratsmitglieder festgelegt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

Nr. 1 der Verwaltungsausschuss,
Nr. 2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 dieser Satzung bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
- Nr. 1 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
- Nr. 2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
- Nr. 3 die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Die Bildung der beschließenden Ausschüsse erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Beziehungen zwischen dem Stadtrat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Nr. 1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- Nr. 2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- Nr. 3 Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
- Nr. 4 soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- Nr. 5 Gesundheitsangelegenheiten,
- Nr. 6 Marktangelegenheiten
- Nr. 7 Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
- Nr. 8 alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Technische Ausschuss zuständig ist.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- Nr. 1 die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe gehobener Dienst Besoldungsgruppen A 10 und A 11 und von leitenden Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 10 und 11,
- Nr. 2 die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
- Nr. 3 die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen - ausgenommen Bauleistungen - bei Auftragswerten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- Nr. 4 die Stundung von Forderungen der Stadt ab einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 5 den Verzicht auf Ansprüche/ Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- Nr. 6 die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall mehr als 250.000 €, aber nicht mehr als 500.000 € beträgt,
- Nr. 7 den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Verzichts, der Anerkennung oder des Zugeständnisses über gesetzliche Wertgrenzen hinaus von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- Nr. 8 die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von beweglichem Vermögen sowie von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall beträgt,
- Nr. 9 die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Löschungen und Rangrücktritte, wo Rechte noch vorhanden sind, wenn der Buchwert mehr als 12.500 €, aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall beträgt,

- Nr. 10 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen sowie von Grundstücken, ausgenommen stadteigener Wohnungen und Garagen, bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- Nr. 11 die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall,
- Nr. 12 den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Gutachtern sowie Rechtsanwaltskanzleien bei einem Honorar von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall,
- Nr. 13 den Abschluss von Wartungsverträgen bei einem Jahresbetrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 14 den Erwerb von Kunstgegenständen und die künstlerische Gestaltung durch Plastiken und ähnlichen Schmuck bei einem Wert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 €,
- Nr. 15 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken, und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO im Einzelfall von mehr als 50 €, aber nicht mehr als 1.000 € je Zuwendung, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Absatz 2 Nr. 25 dieser Satzung dem Oberbürgermeister obliegt.

§ 7

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - Nr. 1 Bauleitplanung, Städtebauförderung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - Nr. 2 Versorgung und Entsorgung,
 - Nr. 3 Verkehrswesen,
 - Nr. 4 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,
 - Nr. 5 Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz,
 - Nr. 6 technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 - Nr. 7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - Nr. 8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
 - Nr. 9 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - Nr. 1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - Nr. 2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - Nr. 3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

- Nr. 4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
- Nr. 5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
- Nr. 6 die Teilungsgenehmigungen, wenn sie Baumaßnahmen von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung und besonderer Wichtigkeit nach sich ziehen, sofern eine Genehmigung durch die Stadt erforderlich ist,
- Nr. 7 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
- Nr. 8 die Planung und Ausführung von kommunalen Bauvorhaben, die Art und Weise der Ausführung und das Finanzierungsmodell (Baubeschluss) bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- Nr. 9 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- Nr. 10 die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Bauvorhaben bei einer Gesamtsumme von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
- Nr. 11 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht) bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall, bei Sicherheits- und Abbruchmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 125.000 € im Einzelfall,
- Nr. 12 beantragte Stellplatzablösungen bei einer Größenordnung von mehr als 10 Stellplätzen,
- Nr. 13 den Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Honorar von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 14 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – bei einer voraussichtlichen Gesamtsumme von mehr als 50.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € im Einzelfall, soweit die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses nicht betroffen ist.

§ 8

Mitwirkung sachkundiger Einwohner in den beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrates berufen.

- (2) Die Zahl der sachkundigen Einwohner in den einzelnen Ausschüssen ist grundsätzlich auf vier zu beschränken.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
- Nr. 1 Jugend- und Sozialausschuss
- (2) Durch Beschluss des Stadtrates können weitere beratende Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Jugend- und Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Jugend- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Nr. 1 Kinder- und Jugendangelegenheiten,
Nr. 2 Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
Nr. 3 soziale und kulturelle Angelegenheiten,
Nr. 4 Demokratie und Vielfalt,
Nr. 5 Sport.
- (2) In seinem Geschäftskreis ist der Jugend- und Sozialausschuss insbesondere zuständig für:
- Nr. 1 die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für Jugendliche sowie Jugendförderung im besonderen Einzelfall,
Nr. 2 Erörterung aktueller Probleme und Themen sowie die Erarbeitung von Lösungen,
Nr. 3 aktive Zusammenarbeit mit dem Jugendparlament der Stadt Torgau.
- (3) Der Jugend- und Sozialausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (4) Der Vorsitzende des Jugendparlamentes oder einer seiner Stellvertreter soll vom Stadtrat als beratendes Mitglied des Ausschusses bestellt werden. Auf Vorschlag der Fraktionen kann der Stadtrat außerdem bis zu vier sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder des Ausschusses bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden.
- (5) Der Jugend- und Sozialausschuss ist für die Vorberatung der in § 10 Abs. 1 beschriebenen Aufgabengebiete zuständig.
- (6) Der Jugend- und Sozialausschuss besitzt ein Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat und ist berechtigt dem Stadtrat einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten. Die Entscheidung über die Anträge trifft der Stadtrat.

§ 11 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

ZWEITER ABSCHNITT OBERBÜRGERMEISTER

§ 12 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragene Aufgaben handelt:
 - Nr. 1 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
 - Nr. 2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - Nr. 3 die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 25.000 € im Einzelfall, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
 - Nr. 4 die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppen einfacher, mittlerer sowie gehobener Dienst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von nicht leitenden Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe TVöD 11, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie bei einer zeitweisen Übertragung einer Tätigkeit,
 - Nr. 5 die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 2.500 € im Einzelfall,

- Nr. 6 die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – bei Auftragswerten bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- Nr. 7 die Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 8 der Verzicht auf Ansprüche/ Erlass von Ansprüchen der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag bis 10.000 € im Einzelfall,
- Nr. 9 die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 250.000 € beträgt,
- Nr. 10 der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Wert des Verzichts, der Anerkennung oder des Zugeständnisses über gesetzliche Wertgrenzen hinaus bis zu einem Wert von 10.000 € im Einzelfall,
- Nr. 11 die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Buchwert von 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 12 die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten sowie Löschungen und Rangrücktritte, wo Rechte noch vorhanden sind, bis zu einem Buchwert von 12.500 € im Einzelfall,
- Nr. 13 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen sowie von Grundstücken bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 7.500 € im Einzelfall, bei stadteigenen Wohnungen und Garagen in unbeschränkter Höhe,
- Nr. 14 die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- Nr. 15 der Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Rechtsanwaltskanzleien, Architekten, Ingenieuren und Gutachtern bei einem Honorar bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 16 der Abschluss von Wartungsverträgen bei einem Jahresbetrag bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- Nr. 17 der Erwerb von Kunstgegenständen und die künstlerische Gestaltung durch Plastiken und ähnlichem Schmuck bis zu einem Wert von 5.000 €,
- Nr. 18 die Planung und Ausführung von kommunalen Bauvorhaben, die Art und Weise der Ausführung und das Finanzierungsmodell bei voraussichtlichen oder tatsächlichen Gesamtbaukosten bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- Nr. 19 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bei Auftragswerten bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- Nr. 20 die Anerkennung der Schlussrechnung von Bauvorhaben bei einer Gesamtsumme bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- Nr. 21 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes

Städtebaurecht) bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt bis zu 50.000 € im Einzelfall, bei Sicherungs- und Abbruchmaßnahmen bei einem Eigenanteil der Stadt bis zu 25.000 € im Einzelfall,

Nr. 22 beantragte Stellplatzablösungen bei einer Größenordnung bis zu 10 Stellplätzen,

Nr. 23 der Abschluss von Versicherungsverträgen in unbeschränkter Höhe,

Nr. 24 die Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,

Nr. 25 die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 50 Euro.

- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 14 Stellvertretung

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl des Stadtrates neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen.
- (2) Die Stellvertretung nach Absatz 1 dieser Satzung beschränkt sich auf den Vorsitz im Stadtrat und die Vorbereitung seiner Sitzungen gemäß § 36 SächsGemO sowie auf die Repräsentation der Gemeinde. Der Oberbürgermeister bestellt im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere geeignete Bedienstete, die ihn in den Fällen der Verhinderung im Übrigen vertreten; § 28 Absatz 4 Satz 2 SächsGemO gilt entsprechend. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Oberbürgermeister vor. Die Bestellung kann widerrufen werden.

§ 15
Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüssen mit beratender Stimme teilnehmen.

ZWEITER TEIL
MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 16
Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Gemeindeteile beschränkt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner der Stadt Torgau, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17
Einwohnerantrag

- (1) Der Stadtrat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird.
- (2) Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Prozent der Einwohner der Stadt Torgau, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18
Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren); die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 Prozent der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 19 Ortschaftsräte

- (1) In den Ortsteilen Beckwitz, Graditz, Loßwig, Mehderitzsch (mit Kranichau), Melpitz, Staupitz, Werdau, Weißnig (mit Bennewitz und Kunzwerda) und Zinna (mit Welsau) wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die vorgenannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet. Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten beträgt in den Ortschaften Loßwig, Beckwitz, Mehderitzsch (mit Kranichau), Staupitz, Weißnig (mit Bennewitz und Kunzwerda) und Werdau jeweils 4, in den Ortschaften Graditz und Melpitz jeweils 5 und in der Ortschaft Zinna (mit Welsau) 6.
- (3) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

VIERTER TEIL SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 20 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Torgau vom 12.12.2022 außer Kraft.

Torgau, den 31.01.2024


Simon
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.